

Stimmungen durchzuführen, wenn die Steuer, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung entrichtet wurde, niedriger ist als die Steuer, die sich bei einer Veranlagung nach den allgemein geltenden Bestimmungen ergibt.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 veranlagte Steuerschuld sind die Zahlungen anzurechnen, die für die veranlagten Vermögenswerte und Einkünfte entrichtet worden sind.

Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Institutionen sind nach Aufhebung der Verwaltung verpflichtet, die nach den §§ 1 und 2 abgeführten Steuerbeträge dem Eigentümer und der für die Besteuerung nunmehr zuständigen Unterabteilung Abgaben mitzuteilen.

(4) Für die Erstattung und Verrechnung überzahlter Beträge ergehen besondere Weisungen.

§ 5

Berechnung und Entrichtung der Steuern

(1) Die nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 zu entrichtende Einkommensteuer ist nach den in dem jeweils abgelaufenen Quartal bezogenen Einkünften zu berechnen und zu den Fälligkeitsterminen der Einkommensteuer-Abschlagzahlungen abzuführen.

(2) Die nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 geschuldete Vermögensteuer ist zu je einem Viertel der Jahressteuerschuld zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Abschlagzahlungen zu entrichten.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres ist eine Jahressteuererklärung abzugeben und über die geleisteten Abschlagzahlungen abzurechnen.

Institutionen, die das Vermögen mehrerer Steuerpflichtiger verwalten, können die gemäß § 1 Abs. 1 geschuldeten Einkommensteuern und die gemäß § 2 Abs. 1 geschuldeten Vermögensteuern für den Gesamtbetrag des verwalteten Vermögens und der erzielten Einkünfte in einer Summe erklären und entrichten.

(4) Werden die Steuern für mehrere Steuerpflichtige gemäß Abs. 3 zusammengefaßt, so ist die Vermögensteuer jährlich nach dem zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres gegebenen Stand der zusammengefaßten Vermögen neu zu berechnen.

§ 6

Zuständigkeit

Für die Besteuerung gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verwalter der Einkünfte und des Vermögens seinen Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Sie kann auf Antrag der Vermögensverwalter auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1954 angewandt werden, soweit die Vermögen und die Einkünfte, für deren Besteuerung ihre Anwendung beantragt wird, bisher nicht besteuert worden sind.

Berlin, den 5. April 1954

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung 1954 des volkseigenen Groß- und Einzelhandels —

Vom 8. April 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Finanzberichterstattung 1954 des volkseigenen Groß- und Einzelhandels besteht aus:

- a) volkseigener Großhandel
(DHZ, GHK und Absatzkontore)
Monatliche Finanzberichterstattung,
bestehend aus dem monatlichen Finanzbericht
Handel und Nachweis über die Erfüllung des
Warenbewegungsplanes und über die Deckung der
richtsatzgebundenen Bestände,
vierteljährlicher Kontrollbericht;
- b) volkseigener Einzelhandel
Monatlicher Planbericht,
vierteljährlicher Kontrollbericht.

§ 2

(1) Die Auswertung der Abschlüsse der Betriebe sowie die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Berichte werden in den Vorschriften des Ministeriums der Finanzen über die Finanzberichterstattung 1954 des volkseigenen Groß- und Einzelhandels vom 6. April 1954 geregelt.

(2) Die Minister und Staatssekretäre mG., denen volkseigene Groß- und Einzelhandelsbetriebe unterstehen, erlassen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Finanzberichterstattung 1954 spezielle Vorschriften entsprechend den Besonderheiten in ihren Ministerien, Zentralen Leitungen und Verwaltungen.

(3) Eine Erweiterung der nach § 1 vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

§ 3

Die Minister und Staatssekretäre mG., denen volkseigene Groß- und Einzelhandelsbetriebe unterstehen, sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Finanzberichterstattung von sämtlichen ihnen unterstehenden Betrieben termingemäß eingereicht wird.

§ 4

¹ Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1954

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

* 5. Durchfb. (GBl. S. 413)